

Beilage 1696/2003 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten
betreffend das Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-
Verfassungsgesetz geändert wird
(Oö. L-VG-Novelle 2003)**

[Landtagsdirektion: L-208/63-XXV]

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

Grundsätzlich ist die Vollendung des 18. Lebensjahres am Stichtag eine der Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht bei der Landtagswahl. Die derzeitige Stichtagsregelung für das Wahlalter gemäß Artikel 16 Abs. 2 (Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem 1. Jänner des Wahljahres) führt dazu, dass ein nicht unerheblicher Teil von jungen Leuten von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist, obwohl sie am Wahltag bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Dieses Landesverfassungsgesetz regelt nun für die Landtagswahl den Stichtag für das Vorliegen des Wahlalters neu: In Zukunft bildet der Tag vor dem Wahltag den Stichtag für das Wahlalter. Die übrigen Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht werden davon nicht berührt.

II. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land Oberösterreich

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Landesverfassung und der Landtagswahl ist gemäß Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 95 Abs. 2 B-VG Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

IV. EU-Konformität

Das Landesverfassungsgesetz regelt keine EU-relevanten Angelegenheiten.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer.

**Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt,
der Oberösterreichische Landtag möge das
Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-
Verfassungsgesetz geändert wird (Oö. L-VG-Novelle 2003),
beschließen.**

Linz, am 13. Februar 2003

Dr. Fraiss
Obmann

Bernhofer
Berichterstatte

**Landesverfassungsgesetz,
mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird**

(Oö. L-VG-Novelle 2003)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landes-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 122/1991, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 4/2002, wird wie folgt geändert:

Artikel 16 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Mitglieder des Landtags werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt. Wahlberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Landesbürger, die spätestens am Tag vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollenden und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind."

Artikel II

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.